

# **Polzeiverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und Anlagen in der Stadt Friedrichsthal**

Aufgrund der §§ 8, 59, 63 des Saarländischen Polizeigesetzes (SPolG) vom 8. November 1989 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2001 (Amtsbl. S. 1074), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6./7. Oktober 2020 (Amtsbl. I S. 1133), erlässt der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde für das Gebiet der Stadt Friedrichsthal folgende Polizeiverordnung:

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Abschnitt**

#### **Straßen und Anlagen**

§ 1 Geltungsbereich

### **II. Abschnitt**

#### **Sicherheit der öffentlichen Straßen**

- § 2 Schutz des Straßenverkehrs
- § 3 Bäume und Sträucher
- § 4 Auffahrtsrampen in Straßenrinnen
- § 5 Sicherheit in Grünstreifen
- § 6 Hausnummerierung
- § 7 Anbringung von Hinweisschildern

### **III. Abschnitt**

#### **Sicherheit der öffentlichen Anlagen**

§ 8 Sicherheit in öffentlichen Anlagen

### **IV. Abschnitt**

#### **Gemeinsame Vorschriften**

- § 9 Hunde
- § 10 Tierfütterungsverbot
- § 11 Reinigen von Fahrzeugen und ölhaltigen Gegenständen
- § 12 Plakatierungsverbot
- § 13 Öffentliche Abfallbehälter, Sammelgut und Wertstoffe
- § 14 Verunreinigungen und Verunstaltungen
- § 15 Verbrennen von Gegenständen
- § 16 Zelten und Übernachten
- § 17 Fackelzüge und Feuerwerke

### **V. Abschnitt**

#### **Schlussbestimmungen**

- § 18 Ausnahmen
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Inkrafttreten und Geltungsdauer

## **I. Abschnitt Straßen und Anlagen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die nachstehenden Vorschriften dieser Polizeiverordnung enthalten Regelungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

#### **1. auf öffentlichen Straßen**

im Sinne des § 2 des Saarländischen Straßengesetzes vom 17. Dezember 1964 (Amtsbl. 1965 S. 117) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 969), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Oktober 2007 (Amtsbl. S. 2393) geändert worden ist, und des §1 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2021 (BGBl. I S. 1221) geändert worden ist - hierzu gehören der Straßenkörper, insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, die Brücken, Durchlässe, Tunnel, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie die Geh- und Radwege, soweit sie im Zusammenhang mit der Straße stehen und dem Zuge dieser Straßen folgen (unselbständige Geh- und Radwege), das Zubehör, nämlich die Verkehrszeichen und -einrichtungen, Beleuchtungseinrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung.

#### **2. in öffentlichen Anlagen.**

Hierzu zählen insbesondere alle öffentlichen Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich der außerhalb der öffentlichen Straßen angelegten Grünstreifen, Anpflanzungen, das Freibad, Friedhöfe, Denkmäler, Brunnen, allgemein zugängliche Sportanlagen außerhalb festgelegter Benutzungsanlagen, Spielplätze, städtische Schulhöfe und Anlagen von vorschulischen Einrichtungen, öffentlichen Toilettenanlagen, Waldungen, Ufer, Gewässer und sonstige öffentliche Einrichtungen.

## **II. Abschnitt Sicherheit der öffentlichen Straßen**

### **§ 2 Schutz des Straßenverkehrs**

(1) Markisen, Blumentöpfe, Blumenkästen und sonstige an Gebäuden befestigte oder mit ihnen verbundene Gegenstände müssen gegen das Herabfallen in den öffentlichen Verkehrsraum gesichert sein.

(2) Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Gebäuden sind vom Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigten unverzüglich zu entfernen, sobald die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht. Ist die unverzügliche Beseitigung nicht möglich, muss der Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte die Gefahrenstelle absperren. Zuvor ist die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen. Bei unmittelbarer Gefahr oder bei Unerreichbarkeit ist die Ortspolizeibehörde von der erfolgten Absperrung unverzüglich zu unterrichten.

(3) Einfriedungen an Straßen sind so anzulegen und zu unterhalten, dass Schäden durch Nägel, Stacheldraht oder andere spitze beziehungsweise scharfe Gegenstände nicht entstehen.

(4) Das Anbringen von Gegenständen an Stromleitungs- und Beleuchtungsmasten bedarf der Erlaubnis. Transparente und andere Gegenstände, die über die Straße gespannt werden, dürfen nicht über stromführenden Leitungen angebracht werden. Sie sind so zu befestigen, dass sie nicht herabfallen können. Zu ihrer Befestigung darf kein stromleitendes Material verwendet werden. Sie dürfen in keiner geringeren Höhe als 4,50 Metern über der Straßenfläche angebracht werden.

### **§ 3 Grünwuchs**

(1) Grünwuchs an öffentlichen Straßen ist so zu beschneiden, dass das Lichtraumprofil des Verkehrsraums nicht eingeengt, die Sicht nicht behindert, Verkehrszeichen und -einrichtungen nicht verdeckt und die Straßenbeleuchtung nicht beeinträchtigt wird. Über Gehwegen muss ein Raum von mindestens 2,50 Metern Höhe, über Fahrbahnen von mindestens 4,50 Metern Höhe freigehalten werden.

(2) Grünwuchs an öffentlichen Straßen darf nicht in den Verkehrsraum hineinragen und muss mindestens 0,50 Meter vom Fahrbahnrand enden oder in diesem Abstand vom Fahrbahnrand bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 Metern freigeschnitten sein.

(3) Ausgedörrte Äste sind so rechtzeitig aus den Bäumen herauszuschneiden, dass sie nicht in den Verkehrsraum fallen können.

### **§ 4 Auffahrtsrampen in Straßenrinnen**

Der Einbau fester Auffahrtsrampen in Straßenrinnen zum Überfahren von Bordsteinen ist verboten. Bewegliche Rampen oder Keile dürfen die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Sie sind nach der Benutzung von der Straße zu entfernen.

### **§ 5 Sicherheit der Grünstreifen**

Das Fahren, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen auf Grünstreifen, welche im Zusammenhang mit öffentlichen Straßen angelegt sind, sowie das Fahren, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen in öffentlichen Anlagen ist untersagt, sofern dies nicht durch Verkehrszeichen ausdrücklich zugelassen ist.

### **§ 6 Hausnummerierung**

(1) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer zu versehen (§ 126 Absatz 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 BGBl. I S. 3634, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I. S. 1802) geändert worden ist).

(2) Die Hausnummern müssen einwandfrei lesbar und zur Straße hin, neben oder über dem Gebäudeeingang befestigt sein. Sie sind zusätzlich an der zur Straße gelegenen Gebäudewand oder Einfriedung des Grundstückes anzubringen, wenn der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite liegt. Die Hausnummer ist unmittelbar am Eingang zum Grundstück anzubringen, wenn sie an der Gebäudewand vom Gehweg aus nicht deutlich zu erkennen ist.

## **§ 7 Anbringung von Hinweisschildern**

(1) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte hat das Anbringen von Schildern, die der Bezeichnung der Straße, der Stadtvermessung und den Brandschutzeinrichtungen dienen oder sonst im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, auf seinem Grundstück oder an seinem Gebäude zu dulden. Private Hinweisschilder an Straßen dürfen ohne Gestattung nicht angebracht werden.

(2) Der Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte hat ferner zu dulden, dass öffentliche Arbeiten, die zur Abwehr von konkreten Gefahren erforderlich sind, auf seinem Grundstück von den hierzu Beauftragten durchgeführt werden.

### **III. Abschnitt Sicherheit in öffentlichen Anlagen**

## **§ 8 Sicherheit in öffentlichen Anlagen**

(1) Jeder Besucher einer Anlage hat sich so zu verhalten, dass die Zweckbestimmung nicht beeinträchtigt wird.

In den Anlagen ist deshalb insbesondere verboten:

1. Die Benutzung zu gewerblichen Zwecken, insbesondere das Durchführen von Werbeveranstaltungen, das Anbringen von Werbeanlagen, Musikdarbietungen und das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften;
2. das Befahren mit Fahrzeugen und das Parken sowie Abstellen derselben (ausgenommen Waldparkplätze);
3. das Baden in Gewässern der Anlagen und das Betreten der Eisfläche auf Weihern und sonstigen Gewässern vor Freigabe durch die Ortspolizeibehörde;
4. das Ausüben gefährdender Bewegungsspiele (zum Beispiel Skateboard-Fahren); es sei denn, dass bestimmte Flächen hierzu besonders ausgewiesen sind;
5. das Benutzen der in den Anlagen und auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte von Jugendlichen über 14 Jahren;

(2) Die Wege der öffentlichen Anlagen sind der Benutzung durch Fußgänger vorbehalten, soweit nicht durch besondere Hinweisschilder eine andere Nutzung zugelassen ist.

Kinderwagen, Krankenfahrstühle und Fahrräder dürfen auf den Wegen geschoben werden; Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr ist die Benutzung von Fahrrädern auf den Wegen der öffentlichen Anlagen gestattet. Motorisierte Krankenfahrstühle dürfen dort, wo Fußverkehr erlaubt ist, nur mit Schrittgeschwindigkeit geführt werden. Die öffentlichen Anlagen dürfen abseits der Wege nicht betreten werden; es sei denn, dass dies durch Hinweisschilder oder in sonstiger Weise ausdrücklich erlaubt ist.

(3) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist der Konsum von Alkohol oder anderer berauschender Mittel verboten, wenn als Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Beschimpfungen, Grölen, Anpöbeln, Werfen, Liegenlassen oder Zerschlagen von Flaschen oder anderen Behältnissen, durch Notdurftverrichtung, das Ausführen sexueller Handlungen, Erbrechen oder Eingriffe in den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr gefährdet werden.

### **IV. Abschnitt**

## **Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 9 Hunde**

- (1) Hunde dürfen nicht ohne Aufsicht frei herumlaufen.
- (2) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage sind Hunde an der Leine zu führen.
- (3) Wer Hunde mit sich führt, hat dafür Sorge zu tragen, dass diese weder Personen oder Tiere gefährden, noch Sachen beschädigen können.
- (4) Die Mitnahme von Hunden auf Spielplätze, Sportanlagen, Anlagen von vorschulischen Einrichtungen und Schulhöfe, sowie Friedhöfe ist verboten. Ausgenommen von dem Verbot des Satzes 1 sind Dienst-, Blinden-, Therapie-, Rettungs- und Assistenzhunde sowie Jagdhunde im jagdlichen Einsatz. Anerkannte Hütehunde dürfen in ihrem Arbeitsbereich ohne Leine laufen, aber nicht unbeaufsichtigt bei der Herde belassen werden.
- (5) Den Hundehaltern oder -führern ist es untersagt, die öffentlichen Straßen und Anlagen durch Hunde verunreinigen zu lassen. Von Hunden verursachte Verunreinigungen sind vom Halter oder Führer unverzüglich zu beseitigen.

### **§ 10 Tierfütterungsverbot**

Das Füttern von wildlebenden Tieren, insbesondere wildlebende Tauben ist verboten. Das Fütterungsverbot erfasst auch das Auslegen von Futter, das von den Tieren erfahrungsgemäß aufgenommen werden kann, wie beispielsweise Lebensmittelreste oder Brot.

### **§ 11 Reinigen von Fahrzeugen und ölhaltigen Gegenständen**

Das Reinigen von Fahrzeugen sowie die Reinigung von Gegenständen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder andere wassergefährdende Stoffe oder Flüssigkeiten auf die Straße, in den Untergrund oder in das Kanalnetz gelangen können, sind auf öffentlichen Straßen und Anlagen verboten, ebenso die Vornahme eines Ölwechsels. Die Bestimmungen der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Abwassersatzung) der Stadt Friedrichsthal, in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.

### **§ 12 Plakatierungsverbot**

- (1) Außerhalb von Werbeanlagen im Sinne des § 12 Absatz 1 der Landesbauordnung des Saarlandes vom 18. Februar 2004 (Amtsbl. S. 1498), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2019 (Amtsbl. I 2020 S. 211, ber. S. 760) geändert worden ist, ist es untersagt, öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen sowie die zu ihnen gehörenden Einrichtungen ohne Gestattung zu plakatieren, zu beschriften, besprühen oder zu bemalen.
- (2) Wer entgegen der Verbote des Absatzes 1 Plakatanschläge anbringt, öffentliche Straßen und Anlagen beschriftet, besprüht, bemalt oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft im gleichen Maße auch den Veranstalter, auf den in den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen hingewiesen wird

## **§ 13 Öffentliche Abfallbehälter, Sammelgut und Wertstoffe**

(1) In öffentlich zugängliche Abfallbehälter dürfen keine Haus-, Garten- oder Gewerbeabfälle eingeworfen werden. Sie sind lediglich zur Aufnahme kleinerer Abfallmengen bestimmt. Zigaretten, Streichhölzer und andere glühende oder brennende Gegenstände sind vor dem Einwerfen zu löschen.

(2) Wertstoffcontainer im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung dürfen nur an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr befüllt werden.

(3) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Wertstoffe auf oder neben den Wertstoffcontainern abzuladen.

(4) Entsorgungsgut für die planmäßige Müll- und Sperrmüllabfuhr ist frühestens ab 19.00 Uhr am Vorabend des Abfuhrtages unter Berücksichtigung der Verkehrs- und Windsicherheit vor das Grundstück zu stellen. Der Verbringer hat sich am Abfuhrtag von der ordnungsgemäßen Entsorgung zu überzeugen. Verstreutes und nicht entsorgtes Gut ist vom öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen. Bis zur Abholung bleibt der Verbringer verantwortlich.

(5) Der Veranlasser von Altmaterialsammlungen ist verpflichtet, das Altmaterial (zum Beispiel Kleider) in den von ihm bezeichneten Gebieten zu dem angekündigten Termin einzusammeln. Bis zur Übernahme des Altmaterials bleibt der Abgebende verantwortlich.

## **§ 14 Verunreinigungen und Verunstaltungen**

(1) Straßen und Anlagen sowie deren Ausstattung, insbesondere Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Kabelkästen, Denkmäler, Wände, Einfriedungen, Bauzäune, Schilder, Masten, Bänke und Pflanzschalen dürfen nicht beschmutzt, beschmiert, beklebt, bemalt oder besprüht werden.

(2) Auf Straßen und in Anlagen ist das Wegwerfen von Abfällen verboten.

(3) Das Ablagern von Grünschnitt auf öffentlichen Anlagen ist verboten. Die Bestimmungen der Pflanzenabfallverordnung vom 31. August 1999 (Amtsbl. S. 1319) bleiben unberührt.

(4) Wer entgegen den Verboten der Absätze 1 und 2 handelt oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den mit den jeweiligen Darstellungen hingewiesen wird.

(5) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss in der Nähe ausreichend viele Abfallbehälter aufstellen und nach Bedarf regelmäßig entleeren. Außerdem muss er im Umkreis von 50 Metern um die Verkaufsstelle alle Rückstände der von ihm verkauften Waren beseitigen.

## **§ 15 Verbrennen von Gegenständen**

(1) Im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung ist das Verbrennen von Gegenständen verboten. Das gilt auch für das Verbrennen auf Grundstücken an Straßen, wenn der Rauch zur Straße getrieben wird. Rauch, Dämpfe und Gase dürfen nicht von Grundstücken unmittelbar in den Straßenraum eingeleitet werden.

(2) Das Verbrennungsverbot gilt nicht für sogenannte Brauchtumsfeuer, insbesondere Martinsfeuer oder Osterfeuer. Diese sind mindestens zwei Wochen vor Durchführung bei der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

(3) Beim Abbrennen eines Feuers darf nur trockenes und naturbelassenes Holz verwendet werden. Eine Belästigung der Nachbarschaft und eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs sind auszuschließen. Das Feuer ist durch einen Erwachsenen ständig zu überwachen. Bevor eine Feuerstelle verlassen wird, ist sie vollständig abzulöschen, so dass ein Wiederaufleben des Feuers ausgeschlossen ist.

(4) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände gegeben sind, die ein gefahrungsfreies Abbrennen nicht ermöglichen, wie zum Beispiel extreme Trockenheit, starker und böiger Wind, unmittelbare Nähe des Waldes oder in unmittelbarer Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen.

(5) Die Bestimmungen der Pflanzenabfallverordnung vom 31. August 1999 (Amtsbl. S. 1319) bleiben hiervon unberührt.

## **§ 16 Zelten und Übernachten**

Auf öffentlichen Straßen und Anlagen ist das Übernachten im Freien sowie das Aufstellen und Benutzen von Zelten, Campingwagen und ähnlichem verboten; davon ausgenommen ist das Halten und Parken von Wohnmobilen und Campingwagen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO).

## **§ 17 Fackelzüge und Feuerwerke**

(1) Pechfackeln dürfen bei Umzügen nicht mitgeführt werden.

(2) Wachsfackeln dürfen nur mit Erlaubnis der Ortpolizeibehörde mitgeführt werden. Nach Beendigung des Fackelzuges sind die Fackelreste zu löschen.

(3) Feuerwerke dürfen nur mit Genehmigung der Ortpolizeibehörde abgebrannt werden. Die Bestimmungen nach dem Sprengstoffgesetz (SprengG) und den Verordnungen zum Sprengstoffgesetz (SprengV) bleiben unberührt.

## **V. Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 18 Ausnahmen**

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung können in begründeten Einzelfällen, sofern es mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist, vom Bürgermeister als Ortpolizeibehörde auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

(2) Die Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung müssen mindestens eine Woche vor der erlaubnispflichtigen Handlung bei dem Bürgermeister als Ortpolizeibehörde eingehen. Die Ausnahmegenehmigung kann auf Widerruf, befristet sowie mit Auflagen und unter Bedingungen erteilt werden. Der Widerruf ist möglich, sobald Tatsachen, die für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung maßgebend waren, weggefallen sind oder wenn wichtige Gründe den Widerruf rechtfertigen.

### **§ 19 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 63 des Saarländischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 2 Absatz 1 Markisen, Blumentöpfe, Blumenkästen und sonstige an Gebäuden befestigte oder mit ihnen verbundenen Gegenstände nicht gegen Herabfallen in den öffentlichen Verkehrsraum sichert;
2. entgegen § 2 Absatz 2 Schneeüberhänge oder Eiszapfen an Gebäuden nicht unverzüglich entfernt, obwohl die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht oder die Gefahrenstelle nicht absperrt;
3. entgegen § 2 Absatz 3 Einfriedungen an Straßen so anlegt oder unterhält, dass Schäden durch Nägel, Stacheldraht oder andere spitze bzw. scharfe Gegenstände entstehen können;
4. entgegen § 2 Absatz 4 Transparente oder andere Gegenstände über die Straße anbringt;
5. entgegen § 3 Absatz 1 Grünwuchs an öffentlichen Straßen und Einmündungen nicht so beschneidet, dass das Lichtraumprofil des Verkehrsraums nicht eingengt, die Sicht nicht behindert, die Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht verdeckt oder die Straßenbeleuchtung nicht beeinträchtigt werden;
6. entgegen § 3 Absatz 2 Grünwuchs in den Verkehrsraum hineinragen lässt; ebenso wer Grünwuchs nicht mindestens 0,50 Meter vor dem Fahrbahnrand enden lässt oder in diesem Abstand zum Fahrbahnrand bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 Metern freischneidet;
7. entgegen § 3 Absatz 3 ausgedörrte Äste nicht rechtzeitig aus den Bäumen herausschneidet, damit diese nicht in den Verkehrsraum fallen;
8. entgegen § 4 feste Auffahrtsrampen in Straßenrinnen zum Überfahren von Bordsteinen einbaut, durch die Benutzung beweglicher Rampen oder Keile die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs beeinträchtigt oder diese nicht sofort nach der Benutzung entfernt;
9. entgegen § 5 Grünstreifen oder öffentliche Anlagen mit Kraftfahrzeugen befährt, diese parkt oder abstellt, sofern dies nicht durch Verkehrszeichen ausdrücklich zugelassen ist;
10. entgegen § 6 Absatz 1 ein bebautes Grundstück nicht in der vorgeschriebenen Weise mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer versieht;
11. entgegen § 6 Absatz 2 die Hausnummer nicht einwandfrei lesbar anbringt;
12. entgegen § 7 Absatz 1 das Anbringen von Schildern, die der Bezeichnung der Straße, der Stadtvermessung oder den Brandschutzeinrichtungen dienen oder sonst im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, auf seinem Grundstück oder an seinem Gebäude nicht duldet oder private Hinweisschilder an Straßen ohne Gestattung anbringt;
13. entgegen § 7 Absatz 2 die Durchführung öffentlicher Arbeiten, die zur konkreten Gefahrenabwehr erforderlich sind, nicht duldet;
14. entgegen § 8 Absatz 1 Ziffer 1 öffentliche Anlagen zu gewerblichen Zwecken benutzt;
15. entgegen § 8 Absatz 1 Ziffer 2 öffentliche Anlagen mit Fahrzeugen befährt, diese dort parkt oder abstellt;
16. entgegen § 8 Absatz 1 Ziffer 3 in Gewässern der Anlagen badet oder Eisflächen auf Weihern oder sonstigen Gewässern vor Freigabe der Ortspolizeibehörde betritt;
17. entgegen § 8 Absatz 1 Ziffer 4 gefährdende Bewegungsspiele (zum Beispiel Skateboard-Fahren) in öffentlichen Anlagen ausübt und diese Flächen hierzu nicht besonders ausgewiesen sind;
18. entgegen § 8 Absatz 1 Ziffer 5 in den Anlagen und auf den Kinderspielflächen aufgestellte Spielgeräte benutzt, obwohl er das 14. Lebensjahr vollendet hat;



19. entgegen § 8 Absatz 2 Satz 3 öffentliche Anlagen abseits der Wege betritt, ohne dass das Betreten durch besondere Hinweisschilder oder in sonstiger Weise erlaubt ist;
20. entgegen § 8 Absatz 3 auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen durch den Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln andere Personen oder die Allgemeinheit gefährdet;
21. entgegen § 9 Absatz 1 Hunde frei umherlaufen lässt;
22. entgegen § 9 Absatz 2 Hunde auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht an die Leine nimmt;
23. entgegen § 9 Absatz 3 nicht dafür Sorge trägt, dass der Hund keine Personen, Tiere oder Sachen gefährdet;
24. entgegen § 9 Absatz 4 Hunde auf Spielplätzen, Sportanlagen, Anlagen von vorschulischen Einrichtungen, Schulhöfen oder Friedhöfen mitnimmt;
25. entgegen § 9 Absatz 5 öffentliche Straßen und Anlagen durch Hunde verunreinigt, ohne die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen;
26. entgegen § 10 wildlebende Tiere füttert oder Futter auslegt, das von diesen Tieren erfahrungsgemäß aufgenommen werden kann;
27. entgegen § 11 auf öffentlichen Straßen und Anlagen Fahrzeuge wäscht oder Ölwechsel an Fahrzeugen ausführt oder Gegenstände reinigt, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder andere wassergefährdende Flüssigkeiten auf die Straße, in den Untergrund oder das Kanalnetz gelangen können;
28. entgegen § 12 Absatz 1 öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen sowie die zu ihnen gehörenden Einrichtungen ohne Gestattung plakatiert, beschriftet, besprüht oder bemalt;
29. entgegen § 12 Absatz 2 angebrachte Plakatanschlüsse, Beschriftungen, Besprühungen und Bemalungen nicht unverzüglich beseitigt;
30. entgegen § 13 Absatz 1 Haus-, Garten- oder Gewerbeabfälle in öffentlich zugängliche Abfallbehälter einwirft sowie nicht gelöschte Zigaretten, Streichhölzer u. ä. einwirft;
31. entgegen § 13 Absatz 2 außerhalb der dort angegebenen Zeiten Wertstoffe in Wertstoffcontainer einwirft;
32. entgegen § 13 Absatz 3 Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffgewinnung auf oder neben den zu ihrer Aufnahme bestimmten Behältern (Wertstoffcontainer) ablagert;
33. entgegen § 13 Absatz 4 Entsorgungsgut vor 19 Uhr am Vorabend des Abholtages vor das Grundstück stellt oder sich am Abfuhrtag nicht von der ordnungsgemäßen Entsorgung überzeugt und nicht entsorgtes oder verstreutes Gut nicht aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt;
34. entgegen § 13 Absatz 5 als Veranlasser von Altmaterialsammlungen das Altmaterial nicht in dem von ihm bezeichneten Gebiet zu dem angekündigten Termin einsammelt;
35. entgegen § 14 Absatz 1 Straßen oder Anlagen sowie deren Ausstattung beschmutzt, beschmiert, beklebt, bemalt oder besprüht;
36. entgegen § 14 Absatz 2 und 3 auf Straßen und in Anlagen Abfälle beziehungsweise Grünschnitt hinterlässt;
37. entgegen § 14 Absatz 3 diese Verunreinigung oder Verunstaltung nicht unverzüglich beseitigt;
38. entgegen § 14 Absatz 4 keine Abfallkörbe aufstellt, diese nach Bedarf nicht regelmäßig entleert und Verunreinigungen nicht beseitigt;

39. entgegen § 15 Absatz 1 Gegenstände verbrennt oder beim Verbrennen auf Grundstücken an Straßen Rauch, Dämpfe und Gase unmittelbar in den Straßenraum einleitet;
  40. entgegen § 15 Absatz 3 nicht erlaubte Stoffe verbrennt oder die Nachbarschaft belästigt oder die Feuerstelle nicht vollständig ablöscht;
  41. entgegen § 16 im Freien übernachtet und Zelte, Campingwagen u. ä. aufstellt und benutzt;
  42. entgegen § 17 Absatz 1 bei Fackelzügen Pechfackeln mitführt;
  43. entgegen § 17 Absatz 2 bei Fackelzügen Wachsfackeln ohne Erlaubnis mitführt und nach Beendigung der Fackelzüge die Fackelreste nicht löscht;
  44. entgegen § 17 Absatz 3 Feuerwerke ohne Genehmigung abbrennt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden

### **§ 20 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der Verkündung im amtlichen Bekanntmachungsblatt in Kraft.

(2) Die Geltungsdauer der Verordnung beträgt 20 Jahre.

Friedrichsthal, den 09.09.2021.

Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde  
(C. Jung)